

**PROMOTIONSORDNUNG DER  
UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN**

5. Juni 2013

# **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>II. Studienordnung</b>	<b>3</b>
<b>III. Prüfungsordnung</b>	<b>5</b>
A.    Vorstudie	5
B.    Dissertation	6
C.    Abschluss	7
<b>IV. Rechtsschutz</b>	<b>8</b>
<b>V. Schlussbestimmung</b>	<b>8</b>

**Der Senat genehmigt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein und Art. 20 Abs. 4 lit. a) der Statuten der Universität Liechtenstein vom 1. März 2011 folgende Promotionsordnung:**

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1**

#### *Geltungsbereich*

Diese Promotionsordnung gilt für die Doktoratsstudiengänge. Sie enthält studiengangsspezifische Regelungen in Ergänzung zur Studierendenordnung der Universität Liechtenstein.

### **Art. 2**

#### *Bezeichnung*

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in dieser Ordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

## **II. Studienordnung**

### **Art. 3**

#### *Doktoratskommission*

- 1) Die Doktoratskommission ist ein fakultätsübergreifendes Fachgremium. Es setzt sich aus je einem Professor der Institute zusammen. Die Mitglieder werden vom Senat nominiert. Die Bestellung erfolgt durch den Rektor und ist auf drei Jahre befristet. Die Doktoratskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Weitere Experten können als beratende Mitglieder auf Vorschlag der Doktoratskommission durch den Rektor bestellt werden.<sup>1</sup>
- 2) Die Doktoratskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zugezogene Experten haben in diesem Gremium kein Stimmrecht.
- 3) Die Doktoratskommission
  - a) erarbeitet die Grundsätze für das Doktoratsstudium;
  - b) nimmt Stellung zu studienrelevanten Reglementen und Regelungen und kann dazu Vorschläge ausarbeiten;
  - c) koordiniert und begleitet Innovations-, Entwicklungs-, Durchführungs- und Evaluationsprozesse;
  - d) beurteilt Bewerber und gibt eine Empfehlung über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme zuhanden des Studienleiters und des Prorektors Lehre ab;<sup>2</sup>
  - e) legt allenfalls nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen fest, die durch den Betreuer vorgeschlagen werden;
  - f) anerkennt an anderen Universitäten und vergleichbaren Institutionen abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens anzurechnen sind;
  - g) erstellt einen Vorschlag für den Betreuer und den Kobetreuer des Doktorierenden zuhanden des

---

<sup>1</sup> Art. 3 Abs. 1 abgeändert durch Beschluss des Senats am 01.10.2014 und am 01.03.2017.

<sup>2</sup> Art. 3 Abs. 3 lit. d) abgeändert durch Beschluss des Senats am 01.10.2014.

- Vorsitzenden der Doktoratskommission;<sup>3</sup>
- h) erstellt einen Vorschlag für das jeweilige Promotionsgremium für die Doktorierenden zuhanden des Vorsitzenden der Doktoratskommission;<sup>4</sup>

#### Art. 4

##### *Betreuer und Kobetreuer*

- 1) Der Doktorierende wird von einem Betreuer und Kobetreuer begleitet. Im begründeten Fall können auch mehrere Kobetreuer mitwirken.
- 2) Der Betreuer wird durch die Doktoratskommission bestellt. Betreuer kann sein:
  - a) ein Professor der Universität Liechtenstein;
  - b) in besonderen Fällen ein Professor einer anderen Universität. Als besondere Fälle gelten:
    - Im Rahmen einer laufenden Dissertation ist ein Wechsel des Betreuers erforderlich und kein Professor der Universität Liechtenstein kann die Betreuung übernehmen.
    - Im Rahmen eines strategisch wichtigen Forschungsgebiets sollen Dissertationen durchgeführt werden, die von keinem Professor der Universität Liechtenstein betreut werden können.
  - c) ein Professor im Ruhestand der Universität Liechtenstein mit Zustimmung der Doktoratskommission.
- 3) Der Kobetreuer wird durch den Vorsitzenden der Doktoratskommission bestellt. Er kann die Mitglieder der Kommission konsultieren.<sup>5</sup>
- 4) Für die Bestellung ist der Zeitpunkt des offiziellen Beginns des Doktoratsstudiums massgebend.

#### Art. 5

##### *Promotionsgremium*

- 1) Das Promotionsgremium leitet die Disputation zur Dissertation und legt die Gesamtnote fest.
- 2) Das Promotionsgremium setzt sich zusammen aus
  - a) dem Betreuer,
  - b) den Kobetreuern,
  - c) einem Professor der Universität Liechtenstein als Vorsitzenden.Die Doktoratskommission kann ein weiteres externes Mitglied vorschlagen.<sup>6</sup>
- 3) Der Vorsitzende des Promotionsgremiums gem. Abs. 2 c) wird durch den Vorsitzenden der Doktoratskommission bestellt. Der Betreuer kann einen Vorschlag einreichen.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Art. 3 Abs. 3 lit g) abgeändert durch Beschluss des Senats am 01.10.2014.

<sup>4</sup> Art. 3 Abs. 3 lit h) abgeändert durch Beschluss des Senats am 01.10.2014.

<sup>5</sup> Art. 4 Abs. 3 abgeändert durch Beschluss des Senats am 04.03.2015.

<sup>6</sup> Art. 5 Abs. 2 abgeändert durch Beschluss des Senats am 04.03.2015.

<sup>7</sup> Art. 5 Abs. 3 eingefügt durch Beschluss des Senats am 04.03.2015.

#### Art. 6

##### *Anrechnung von Studienleistungen*

- 1) Sofern die Universität Liechtenstein die erforderlichen Module selbst nicht anbietet, müssen die Doktorierenden die festgelegten Module anderer Universitäten oder vergleichbarer universitärer Institutionen erfolgreich absolvieren.
- 2) Module, die an anderen Universitäten oder an vergleichbaren universitären Institutionen im Rahmen eines anderen Doktoratsstudiums bestanden worden sind, können im Rahmen der Zulassung im Umfang von höchstens 10 ECTS für die Vorbereitungsphase angerechnet werden. Es werden keine ECTS-Punkte für die Dissertationsphase angerechnet.

#### Art. 7

##### *Forschung ausserhalb der Universität Liechtenstein*

- 1) Die Durchführung der Forschungsarbeiten ausserhalb der Universität Liechtenstein als «externer Doktorierender» ist möglich, sofern der Betreuer und die Doktoratskommission die Genehmigung erteilen. Übt der «externe Doktorierende» eine berufliche Tätigkeit neben dem Studium aus, so muss die Durchführung des Studiums und der Forschungsarbeiten im vorgesehenen Zeitrahmen möglich sein.
- 2) Die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen (Unternehmen, Organisationen, Verwaltung etc.) zur Durchführung einer Dissertation ist möglich, wenn die Inhalte der beruflichen Tätigkeit und der Forschungsinhalt im fachlichen Kontext zueinander stehen. Die Institution muss gewährleisten, dass keine Behinderungen entstehen für:
  - den Doktorierenden bei der Durchführung der Forschungsarbeiten
  - den Betreuer bei der Betreuung des Doktorierenden oder
  - die prompte und uneingeschränkte Veröffentlichung der Forschungsergebnisse (z. B. wegen Patentanmeldungen).

Die Gewährleistung der genannten Vorgaben ist von der Institution schriftlich zu bestätigen und der Doktoratskommission mit der Bewerbung vorzulegen.

### **III. Prüfungsordnung**

#### **A. Vorstudie**

#### Art. 8

##### *Dauer, Anforderungen, Einreichung, Kolloquium*

- 1) In der Vorstudie sind das Dissertationsvorhaben in Form eines Forschungsplans sowie die methodische Herangehensweise zu beschreiben. Im Kolloquium zur Vorstudie stellen die Doktorierenden ihr Dissertationsprojekt vor und begründen ihre Vorgehensweise. Die Vorstudie muss spätestens im vierten Semester eingereicht werden. Eine nicht rechtzeitig eingereichte Vorstudie gilt als abgelehnt, und das Doktoratsstudium ist endgültig nicht bestanden.
- 2) Die Vorstudie kann erst eingereicht werden, wenn alle Module der Vorbereitungsphase gemäss Studienplan bestanden sind. Wurden Ergänzungsleistungen bei der Zulassung in den Doktoratsstudiengang festgelegt, so kann die Vorstudie erst eingereicht werden, wenn der Nachweis der erfolgreich erbrachten Studienleistungen erbracht wurde.

Art. 9  
*Bewertung*

Die Note der Vorstudie ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Noten von Betreuer und Kobetreuer. Sind mehrere Kobetreuer tätig, so haben sich die Kobetreuer auf eine Note zu einigen. Können sich die Kobetreuer nicht auf eine Note einigen, so wird die Note der Kobetreuer als gewogenes Mittel aus den Bewertungen der Kobetreuer gebildet. Die Note wird auf Zehntel gerundet.

Art. 10 <sup>8</sup>  
*Wiederholung*

Eine im Rahmen der Ersteinreichung abgelehnte Vorstudie (Bewertung schlechter als 4.0) kann einmal überarbeitet werden. Für die Einreichung der zu überarbeitenden Vorstudie wird durch den Vorsitzenden der Doktoratskommission eine Frist von maximal einem Semester festgesetzt. Wird die Vorstudie erneut abgelehnt, gilt das Doktoratsstudium als endgültig nicht bestanden.

## B. Dissertation

Art. 11  
*Dauer, Anforderungen, Einreichung, Disputation*

- 1) Die Dissertation kann entweder in Form einer geschlossenen Arbeit (Monografie) oder einzelner Aufsätze (kumulative Dissertation) eingereicht werden.
- 2) Die Dissertation kann erst eingereicht werden, wenn alle Module der Dissertationsphase gemäss Studienplan bestanden sind, spätestens jedoch im zehnten Semester (Art. 8 Studierendenordnung). Eine nicht rechtzeitig eingereichte Dissertation gilt als abgelehnt, und das Doktoratsstudium ist endgültig nicht bestanden.
- 3) Die Disputation kann abgelegt werden, wenn die Dissertation mindestens mit der Note 4.0 bewertet wurde.

Art. 12 <sup>9</sup>  
*Bewertung, Gesamtnote*

- 1) Die Dissertation wird durch den Betreuer und den Kobetreuer begutachtet. Jeder erstellt ein schriftliches Gutachten und schlägt eine Note vor. Bei der Beurteilung wird neben der wissenschaftlichen auch die formale und sprachliche Qualität beurteilt.
- 2) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Noten von Betreuer und Kobetreuer(n). Sind mehrere Kobetreuer tätig und können sich diese nicht auf eine Note einigen, so wird die Note der Kobetreuer als gewogenes Mittel aus den Bewertungen der Kobetreuer gebildet. Die so ermittelte Note der Dissertation wird auf Zehntel kaufmännisch gerundet.
- 3) Betreuer, Kobetreuer und der Vorsitzende des Promotionsgremiums einigen sich auf eine Note für die Disputation. Wird keine Einigung erzielt, so wird das gewogene Mittel aus den Bewertungen gebildet und auf Zehntel kaufmännisch gerundet.
- 4) Abweichend von Art. 45 der Studierendenordnung gilt, dass die Gesamtnote aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Dissertationsbewertung (Gewicht 80%) und der Bewertung für die Disputation (Gewicht 20%) ermittelt wird. Der so ermittelte Wert wird auf Zehntel kaufmännisch gerundet.

---

<sup>8</sup> Art. 10 abgeändert durch Beschluss des Senats am 01.10.2014.

<sup>9</sup> Art. 12 abgeändert durch Beschluss des Senats am 01.03.2017.

#### Art. 13

##### *Bekanntmachung und Veröffentlichung*

- 1) Die Dissertation und die Gutachten sind den Professoren der Universität Liechtenstein mindestens zwei Wochen vor der Disputation zugänglich zu machen. Eine Stellungnahme kann an die Mitglieder des Promotionsgremiums sowie den Vorsitzenden der Doktoratskommission bis eine Woche vor der Disputation gerichtet werden.<sup>10</sup>
- 2) Nach positiv abgelegter Disputation ist die Arbeit als bibliothekskonformes Exemplar öffentlich zugänglich zu machen.

#### Art. 14

##### *Wiederholung*

- 1) Eine im Rahmen der Ersteinreichung abgelehnte Dissertation (Bewertung schlechter als 4.0) kann einmal überarbeitet werden. Für die Überarbeitung der Dissertation wird durch den Vorsitzenden der Doktoratskommission eine Frist von maximal zwei Semestern festgesetzt. Der Entscheid wird dem Doktorierenden schriftlich mitgeteilt. Eine nicht rechtzeitig eingereichte Dissertation gilt als abgelehnt. Wird die Dissertation erneut nicht bestanden, gilt das Doktoratsstudium als endgültig nicht bestanden.<sup>11</sup>
- 2) Wird die Disputation nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Wird die Disputation erneut nicht bestanden, gilt das Doktoratsstudium als endgültig nicht bestanden.

#### Art. 15

##### *Endgültig nicht bestandenenes Doktoratsstudium*

Wer das Doktoratsstudium endgültig nicht bestanden hat, kann an der Universität Liechtenstein zu keinem Doktoratsstudium mehr zugelassen werden.

### **C. Abschluss**

#### Art. 16

##### *Abschluss*

Das Doktoratsstudium gilt als bestanden, wenn alle Module der Vorbereitungs- und Dissertationsphase bestanden wurden und die jeweilige Note für die Dissertation und Disputation mindestens 4.0 lautet sowie die Dissertation bibliothekskonform der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Wurde die Dissertation mit Auflagen angenommen, müssen der Betreuer und der Kobetreuer schriftlich bestätigen, dass die Auflagen erfüllt worden sind. Diese veränderte Fassung bildet die Fassung der Veröffentlichung.

---

<sup>10</sup> Art. 13 Abs. 2 abgeändert durch Beschluss des Senats am 01.10.2014.

<sup>11</sup> Art. 14 Abs. 1 abgeändert durch Beschluss des Senats am 01.10.2014.

## **IV. Rechtsschutz**

Art. 17

*Rechtsschutz*

Hinsichtlich des Rechtsschutzes wird auf die Studierendordnung verwiesen.

## **V. Schlussbestimmung**

Art. 18

*In-Kraft-Treten*

Diese Promotionsordnung tritt am 5. Juni 2013 in Kraft und ersetzt damit die Promotionsordnung vom 1. März 2012.